



Schutzkonzept Hallenbad Buchen

Gültig ab 11. Mai 2020, aktualisiert am 7. November 2020

Dieses Schutzkonzept soll aufzeigen, wie im Rahmen der nach wie vor geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen die Hallenbadnutzung von Einzelpersonen, Fitnessangebote/Kurse in Gruppen und Trainings von Sportvereinen wieder möglich sind.

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats sind folgende übergeordneten Grundsätze vollumfänglich einzuhalten:

- Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheit (BAG)
- Social-Distancing (1.5m Mindestabstand zwischen allen Personen, Hallenbad-Flächenregel 5m² pro Person, möglichst wenig Körperkontakt)
- Maskentragepflicht in allen Innenräumen (ausgenommen Schwimmhalle) und im Aussenbereich beim Hallenbadeingang
- Contact Tracing (Anwesenheitslisten mit Namen, Adresse, Telefonnummer, E-Mail Adresse)
- Gruppen: Wenn möglich gleichbleibende Zusammensetzung und Protokollierung der Teilnehmenden zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten

Wer darf das Hallenbad besuchen?

Alle gesunden Personen (Einzelpersonen, Gruppen, Vereine/Schulen mit Schutzkonzept). Weist ein Badegast Krankheitssymptome auf, kann ihn das Badepersonal jederzeit aus dem Hallenbad verweisen.

Begrenzung der Personenzahl

Die maximal zulässige Gesamtbesucherzahl beträgt im Hallenbad Buchen 56 Personen (1 Person pro 5m² Wasserfläche). Die stetige Überwachung der Anzahl Personen im Bad ist durch eine Erfassung am Eingang mittels Eintritts- und Austrittskontrolle zu gewährleisten.

Schriftliche Protokollierung der Besucherinnen und Besucher

Alle Hallenbadnutzer werden mit Vor- und Nachnamen, Datum und Eintrittszeit sowie Adresse, E-Mail und Telefonnummer erfasst, damit eine allfällige Rückverfolgbarkeit gewährleistet ist.

Welche Infrastruktur steht zur Verfügung?

Unter Einhaltung vorgenannter Auflagen und Schutzkonzepte darf sämtliche Hallenbad-Infrastruktur benutzt werden. Im ganzen Bad werden Abstandsmarkierungen von 1.5m angebracht. Für das eingemietete Mikrofit gilt deren Schutzkonzept.

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten bleiben unverändert.

Montag	10 Uhr bis 21 Uhr
Dienstag	8 Uhr bis 21 Uhr
Mittwoch	6 Uhr bis 21 Uhr
Donnerstag	8 Uhr bis 21 Uhr
Freitag	8 Uhr bis 21 Uhr
Samstag	9 Uhr bis 17 Uhr
Sonntag	9 Uhr bis 17 Uhr

Aufenthaltsdauer

Sollte die zulässige Personenzahl erreicht sein, kann der Aufenthalt im Hallenbad pro Person auf eine Stunde begrenzt werden, damit alle Gäste die Möglichkeit eines Hallenbadbesuches haben.

Reinigung / Desinfektion

Türgriffe, Drehkreuze, Handläufe (Treppen und Beckenleitern), Garderoben, Ablagen (z.B. bei den Föns), WC-Anlagen und Duschen werden mehrmals täglich gereinigt und desinfiziert. Tägliche Flächendesinfektion der Bodenbeläge.

Hände werden mehrmals täglich gründlich mit Seife gewaschen. Zusätzlich stehen Desinfektionsmittelspender beim Eingang/Ausgang bereit.

Verpflegung

Der Verpflegungsautomat steht bis auf Weiteres nicht zur Verfügung. Die Bistrotische dürfen jedoch benutzt werden. Die Gäste werden gebeten, die Distanzregeln einzuhalten. Maskenpflicht im ganzen Gebäude (Ausnahme: Schwimmhalle).

Verantwortung und Kontrolle

Die Gemeinde Speicher ist als Betreiber des Hallenbades verantwortlich für die Einhaltung der in diesem Schutzkonzept aufgeführten Massnahmen. Die Selbstverantwortung, Disziplin und Solidarität

aller Personen sind jedoch ausschlaggebend für die erfolgreiche Umsetzung und damit Einhaltung dieses Schutzkonzeptes.

Das Badepersonal führt regelmässige Kontrollgänge durch. Sollten sich Personen nicht an die Vorgaben halten, können sie aus dem Bad verwiesen werden.

Ohne plausibilisiertes Schutzkonzept keine Trainings!

Ein Anrecht auf die Nutzung des Hallenbades für Trainingszwecke besteht nur dann, wenn der jeweilige übergeordnete Verband ein plausibilisiertes Schutzkonzept erstellt hat. Das heisst, jeder Sportverband muss ein Schutzkonzept für seine Sportart/en erstellen. Er muss dieses vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) und Bundesamt für Sport (BASPO) plausibilisieren lassen. Alle plausibilisierten Konzepte werden auf der Website von Swiss Olympic veröffentlicht.

Auf der Grundlage des Schutzkonzeptes des jeweiligen Verbandes sowie des Schutzkonzeptes der jeweiligen Sportanlage muss jeder Verein ein auf seine Trainings angepasstes Schutzkonzept erstellen.

Belegungen

Die bisherigen Belegungspläne behalten grundsätzlich ihre Gültigkeit. Schulen, Vereine und Kursanbieter, die alle Bedingungen erfüllen, können ein Gesuch zur Wiederaufnahme der Hallenbadnutzung stellen. Gesuch senden an fata.steinbeck@speicher.ar.ch (Verantwortliche für Belegungen/Reservierungen Gemeindelienschaften).

Bei Belegungen durch Schulen, Vereine und Kursanbieter reduziert sich die maximal zulässige Gesamtbesucheranzahl anteilmässig an der Wasserfläche, die den privaten Besuchern zu Verfügung steht.

Informationspflicht der Vereine

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle

- Trainerinnen und Trainer
- Sportlerinnen und Sportler
- Eltern (für Nachwuchssportler)

detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten. Alle sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selbst verantwortlich.